

GEMEINDE OBERRIEDEN

A. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH, GESETZLICHE GRUNDLAGEN

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

1.1 Dieses Reglement legt die Schutzzonen der Quellwasserfassungen und Quellwasserfassungen der Wasserversorgung Oberrieden fest. Es bestimmt die Nutzungsbeschränkungen und weitere Massnahmen, die zum Schutz des Quellwassers erforderlich sind.

1.2 Diesen Bestimmungen sind folgende Anlagen unterstellt:

Anlagen

Vom Gemeinderat am 30. Juni 1981 festgesetzt.

Vom Gemeinderat am 24. Mai 83 ergänzt.

(7. Schutzzone für die Quellfassungen 12/12a).



Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt mit Verfügung Nr. 360

am

20. Feb. 1986

Für die Quellwasserfassungen 1, 2 und 3 der Quellengruppe "Frohe Aussicht" genehmigt durch Gemeinderat Horgen am 18. März 1985 (GRB 289)

GEMEINDERAT HORGEN

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

A. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH, GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Begriffe

- 1.1 Dieses Reglement legt die Schutzzonen der Quellwasserfassungen und Brunnenstuben der Gemeindewasserversorgung fest. Es bestimmt die Nutzungsbeschränkungen und weitere Massnahmen, die zum Schutz des Quellwassers erforderlich sind.
- 1.2 Diesen Bestimmungen sind folgende Anlagen unterstellt:

B. Anlagen

Quellengruppe Frohe Aussicht

Fassung 1

Fassung 2

Fassung 19

Quellengruppe Rüti

Fassung 4

Fassung 5

Quelle Wistein

Fassung 7

Quellengruppe Risi

Fassung 8

Fassung 9

Fassung 12

Quellengruppe Neuforst

Fassung 14

Fassung 15

Fassung 16

Fassung 17

Fassung 18

- 1.3 Die Schutzgebiete sind in drei Zonen eingeteilt:

Zone I	Fassungsbereich
Zone II	Engere Schutzzone
Zone III	Weitere Schutzzone

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Ausdehnung der Zonen ergibt sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:2500 des Geologischen Büros Dr. Hugo Buser, 8049 Zürich, vom 14.10.77, sowie aus den Grundbuch-Planausschnitten im Massstab 1:500. Diese Pläne sind Bestandteil des Reglementes.

3. Gesetzliche Grundlagen

- 3.1 Die ausgeschiedenen Zonen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8.12.74 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).
- 3.2 Die Vorschriften der Bau- und Forstgesetzgebung, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

B. NUTZUNGSBESCHRAENKUNGEN

4. Zone III (Weitere Schutzzone)

4.1 Verboten sind:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden
- das Erstellen von Kiesgruben
- Ablagerungen und Deponien aller Art
- das Lagern von löslichen Stoffen
- das Ausbringen von Klärschlamm

- 4.2 Der Bau von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Artikel 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.68 vorzusehen.

- 4.3 Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Miststöcke und Jauchegruben müssen dicht erstellt werden.

5. Zone II (Engere Schutzzone)

Zu den unter Ziff. 4 verfükten Beschränkungen gelten zusätzlich:

- 5.1 Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Es dürfen keine Rodungen vorgenommen werden.
- 5.2 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art inkl. Strassen ist vorbehältlich Ziff. 5.3 verboten.
- 5.3 Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Werkkommission. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.

5.4 Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien und die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt.

5.5 Das Ausbringen von Mist und Jauche ist verboten.

6. Zone I (Fassungsbereich)

Zu den unter Ziff. 4 und 5 verfügten Beschränkungen gelten die folgenden Bestimmungen:

6.1 Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art
- jegliche Verletzung der Grasnarbe
- jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkplatz

7. Schutzzone für die Quellfassungen 12/12a

7.1 Innerhalb der Schutzzone III im Bereich des unterkellerten Teiles des bestehenden, abzubrechenden Hauses Vers.-Nr. 807 (Fassungsbereich 12a) darf gebaut werden, vorausgesetzt auch die Oberkante der Baugrubenböschung bleibe ausserhalb der Schutzzeiten I/II. Wird die bestehende Zuleitung aus dem Fassungsbereich zur Brunnenstube verletzt, ist sie zu ersetzen.

7.2 Auftretendes Hangsickerwasser innerhalb der Baugrube ist hinter der Böschung fachgemäss zu fassen und der bestehenden Brunnenstube nach den Anweisungen der zu benachrichtigenden Wasserversorgung zuzuleiten.

7.3 Hinter der bergseitigen Böschung dürfen weder Aushubmaterial noch wassergefährdende Stoffe gelagert werden - auch nicht vorübergehend - ; jener Bereich ist von jeder Verschmutzung frei zu halten.

C. DURCHFUEHRUNG UND UEBERWACHUNG

8. Bauten

8.1 Jede Art von Bautätigkeit in den Schutzzeiten hat im Einvernehmen mit der Wasserversorgung (Werkkommission) zu erfolgen.

9. Aufsicht

9.1 Die Werkkommission sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglementes und überwacht ihre Einhaltung.

- 9.2 Reichen die erlassenen Nutzungsbeschränkungen nicht aus, so ordnet die Werkkommission die erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen an.
- 9.3 In begründeten Fällen kann die Werkkommission Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen.
- 9.4 Für alle zusätzlichen Massnahmen oder Ausnahmbewilligungen bleibt die Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion vorbehalten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Grundbuch

- 10.1 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

11. Zuwiderhandlungen

- 11.1 Verstösse gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft. Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweiz. Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

12. Inkraftsetzung

- 12.1 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion in Kraft.
-